

— (Preistreiberei beim Verkauf von — Ordensabzeichen.)
Der Inhaber einer Uniformierungsanstalt Karl Fuga wurde einer eigenartigen Preistreiberei angeklagt. Rechnungsbirektor Maximilian Richter hatte an das magistratische Bezirksamt die Anzeige erstattet, daß Fuga, bei dem er für seinen im Felde mit der neuerlichen Allerhöchsten Belobung ausgezeichneten Sohn, einen Oberleutnant, das Signum Landis in Silber kaufen wollte, für dieses Abzeichen ohne Band 18 Kronen verlangt habe, während eine andere Firma für das gleiche Abzeichen mit Band nur 12 Kronen begehrt habe. Der Anzeiger erklärte in seiner Anzeige, daß er sich verpflichtet fühle, diesen Fall zur Kenntnis der Behörde zu bringen, um die Soldaten, die sich durch wahres Heldentum die Auszeichnung erringen, vor Ausbeutung beim Ankauf der Abzeichen zu schützen. Das magistratische Bezirksamt leitete die Anzeige an das Bezirksgericht Josefstadt, wo auch gegen Herrn Fuga die Anklage wegen Preistreiberei erhoben wurde.

In der Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat Doktor Stolz gab Herr Fuga zu, vom Anzeiger für das Signum Landis in echtem Silber samt Stui und Band 18 Kronen verlangt zu haben, stellte jedoch unter Beweis, daß dieser Preis durchaus angemessen sei. Ihm selbst komme ein derartiges Abzeichen auf 15 Kronen zu stehen; auch in Friedenszeiten sei beim Verkauf von Ordensauszeichnungen ein dreißigprozentiger Bruttogewinn üblich. — Verteidiger Dr. Ehrenheil hob hervor, daß die Verordnung über Preistreiberei auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden könne, weil es sich nicht um einen unentbehrlichen Bedarfsartikel im Sinne dieser Verordnung handle. Wenn einem Offizier eine Kriegsauszeichnung verliehen

werde, so wird ihm — erklärte der Verteidiger — die betreffende Dekoration vom Regiment zugemittelt, allerdings erst geraume Zeit nach Verleihung der Auszeichnung. Wenn nun der betreffende Offizier, wie es sein Recht ist, die ihm verliehene Auszeichnung durch Anlegen der entsprechenden Dekoration früher zur Schau tragen und sich privat das Abzeichen kaufen will, so kann gewiß nicht gesagt werden, daß es sich um einen unentbehrlichen Bedarfsartikel handelt.

Der Richter beschloß, eine Auskunft der Handels- und Gewerbekammer über den beim Verkauf von Ordensabzeichen üblichen Gewinn einzuholen, ferner auch über den vom Verteidiger bei Ordensverleihungen behaupteten Robus bei der kompetenten Militärbehörde anzufragen, und vertagte sodann die Verhandlung.